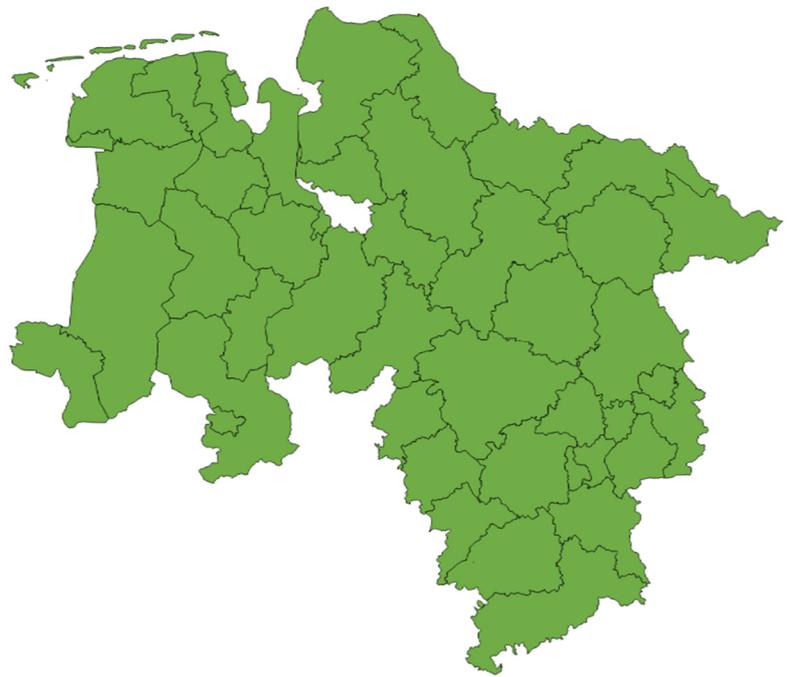


**Die Präsidentin des  
Niedersächsischen Landesrechnungshofs  
- Überörtliche Kommunalprüfung -**



**Kommunalbericht 2019**



**Niedersachsen**

## Übersandt an

- Nds. Landtag
- Nds. Landesregierung
- Nds. Landkreistag
- Nds. Städtetag
- Nds. Städte- und Gemeindebund

## Herausgeberin:

Die Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs  
Justus-Jonas-Str. 4  
31137 Hildesheim  
<http://www.lrh.niedersachsen.de>



## Copyright

Die in diesem Bericht enthaltenen Texte, Grafiken und Tabellen unterliegen urheberrechtlichem Schutz und dürfen nur mit Einverständnis weiterverwendet werden. Die erstellten Karten basieren auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung 2018.

## 5.8 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitung

### – Defizite bei der Umsetzung der EU-DSGVO

*Die voranschreitende Digitalisierung der kommunalen Verwaltung führt zu einem stetigen Bedeutungszuwachs des Datenschutzes. Dies zeigte sich auch in der medialen Aufmerksamkeit zur Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).*

*Bei den untersuchten Themenbereichen Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitungen bestehen noch zahlreiche Handlungsfelder bei der Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.*

Die zunehmende Digitalisierung der kommunalen Verwaltung und die damit einhergehenden Anforderungen an den Datenschutz rückten, nicht zuletzt durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), verstärkt in den Fokus von Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und Verwaltungen. Durch die EU-DSGVO, die seit dem 25.05.2018 nach zweijähriger Übergangsfrist für die Kommunen verpflichtend anzuwenden ist, wurden die bisher bestehenden Datenschutzvorschriften modifiziert und europaweit einheitlich geregelt.

Bereits vorangegangene Prüfungen zur Informationssicherheit<sup>44</sup> zeigten Defizite in bestimmten Bereichen des Datenschutzes auf: Nach dem NDSG alter Fassung<sup>45</sup> erforderliche Verfahrensbeschreibungen lagen überwiegend nicht vor oder sie genügten nicht den gesetzlichen Anforderungen. Ähnliche Handlungsfelder stellte die überörtliche Kommunalprüfung auch im Bereich der Auftragsdatenverarbeitung fest. Den gesetzlichen Anforderungen, für jede Auftragsdatenverarbeitung entsprechende Verträge abzuschließen, kamen viele Kommunen nicht nach. Die beiden vorbenannten Bereiche werden in der EU-DSGVO nunmehr als Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitung bezeichnet.

*Defizite  
bekannt*

Vor diesem Hintergrund untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung bei 20 Kommunen mit bis zu 62.000 Einwohnern<sup>46</sup> zunächst, in welchem Umfang die Kommunen die bereits nach dem NDSG alter Fassung erforderlichen Verfahrensbeschreibungen erstellt hatten. Des Weiteren untersuchte die überörtliche Kommunalprüfung, wie intensiv sich

*Erneute  
Prüfung bei  
20 Kommunen*

---

<sup>44</sup> Vgl. Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, Kommunalbericht 2017, „Informationssicherheit in Kommunen – Bisher ist es meist gut gegangen“, Seite 64 ff., sowie Kommunalbericht 2018, „Informationssicherheit in Kommunen – Externer Sachverstand muss nicht teuer sein“, Seite 65 ff.

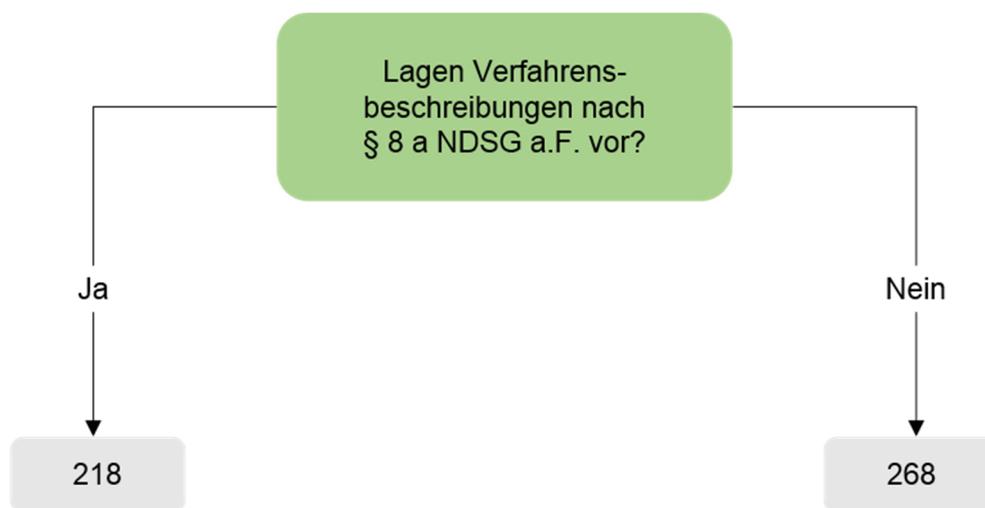
<sup>45</sup> Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) in der Fassung vom 29.01.2002 (Nds. GVBl. Seite 22), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Seite 589), anzuwenden bis 24.05.2018.

<sup>46</sup> Geprüft wurden die Städte Buchholz i. d. Nordheide, Diepholz, Garbsen, Holzminden, Langenhagen, Neustadt am Rbge., Syke und Winsen (Luhe), die Samtgemeinden Aue, Bevensen-Ebstorf, Bruchhausen-Vilsen, Eschershausen-Stadtoldendorf, Fredenbeck, Gellersen, Hambergen, Horneburg, Ilmenau, Nenndorf und Rodenberg sowie die Gemeinde Ritterhude.

die geprüften Kommunen mit den Themen Verarbeitungstätigkeiten und Auftragsverarbeitung im Sinne der EU-DSGVO auseinandergesetzt hatten.

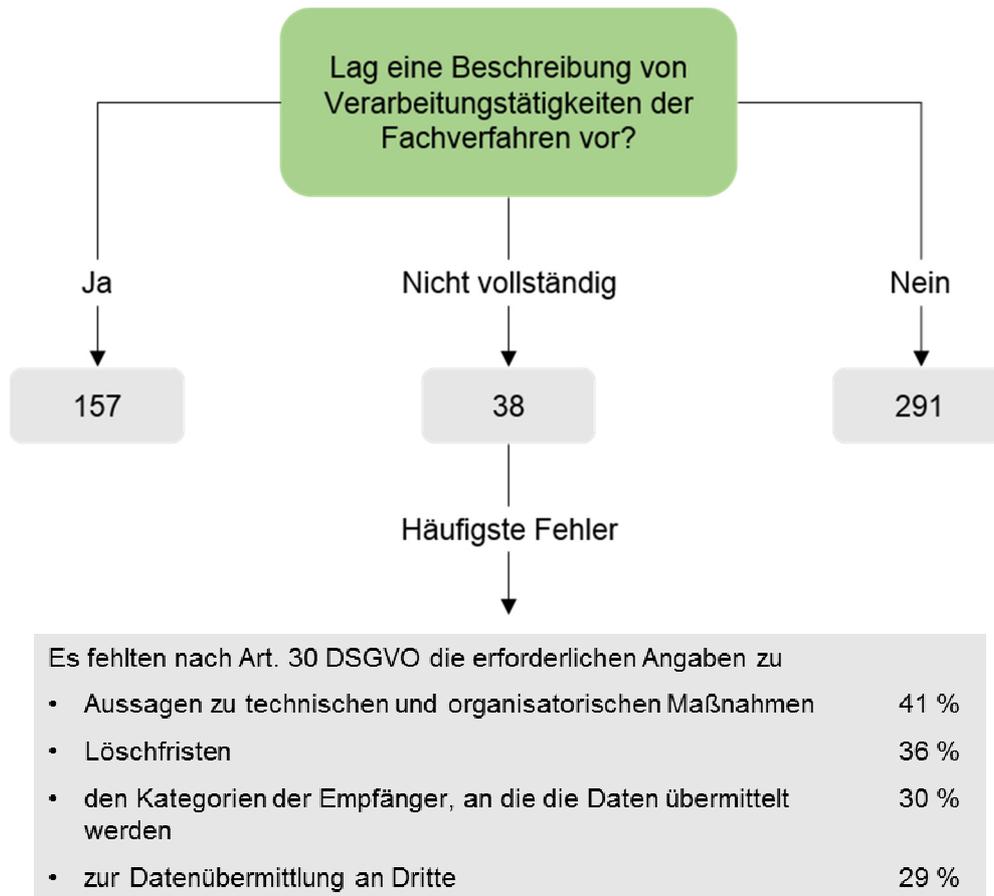
Die Prüfung ergab, dass viele Kommunen die Vorgaben zu erforderlichen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten sowie zu Verträgen zur Auftragsverarbeitung noch nicht ausreichend beachtet hatten.

Bereits unter Zugrundelegung der alten Rechtslage (vgl. § 8 a NDSG alter Fassung, anzuwenden bis 24.05.2018) konnten die 20 geprüften Kommunen nur für weniger als die Hälfte der eingesetzten 486 Fachverfahren rechtskonforme Verfahrensbeschreibungen vorweisen.



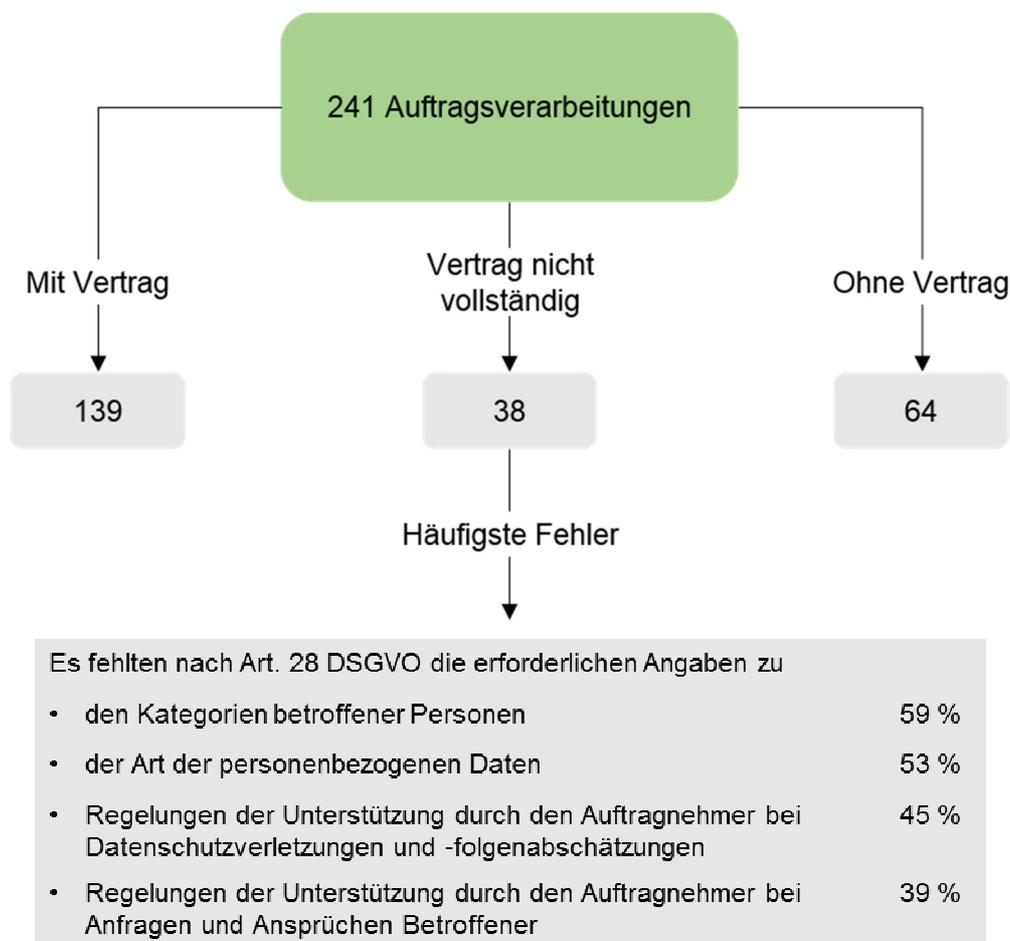
Ansicht 18: Übersicht Verfahrensbeschreibungen

Ein noch schlechteres Ergebnis zeigte sich bei der Prüfung der Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten nach neuer Rechtslage. 329 von 486 Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten entsprachen nicht den Anforderungen des Art. 30 EU-DSGVO. Lediglich drei der zwanzig geprüften Kommunen konnten für alle bei ihnen im Einsatz befindlichen Fachverfahren ein vollständiges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten vorlegen.



Ansicht 19: Übersicht Verarbeitungstätigkeiten

Nahezu jede zweite Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgte als Auftragsverarbeitung durch Dritte, also 241 von 486 Fachverfahren. Für 42 % der geprüften Auftragsverarbeitungen von personenbezogenen Daten lagen keine Verträge vor oder diese entsprachen nicht den gesetzlichen Vorgaben.



Ansicht 20: Übersicht Auftragsverarbeitungen

Als Gründe für die bestehenden Defizite gaben die Kommunen fehlende zeitliche und personelle Ressourcen sowie andere Prioritäten in der Aufgabenerledigung an.

Diese Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Situation dar. Bereits während der örtlichen Erhebungen begannen die geprüften Kommunen, aufgezeigte Defizite abzubauen.

**Fazit**

Ausgehend von ihren Prüfungserkenntnissen empfiehlt die überörtliche Kommunalprüfung, fehlende oder unvollständige Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten gemäß der Vorgaben von Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO unverzüglich zu erstellen bzw. zu ergänzen. Gleiches gilt für den Themenbereich der Auftragsverarbeitungen: Unvollständige Verträge sind unverzüglich zu vervollständigen. Dort, wo bisher gar keine Verträge vorlagen, sind diese umgehend abzuschließen.

Als Orientierungshilfe bieten sich Musterverträge sowie Ausfüllhilfen beispielsweise der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen<sup>47</sup> an.

<sup>47</sup> www.lfd.niedersachsen.de; Muster zu finden unter: Themen, Wirtschaft, Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten bzw. Themen, Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO.